

per EINSCHREIBEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe)
Fachbereich Abfallwirtschaft
Römerstraße 15
6901 Bregenz

vorab per Mail: land@vorarlberg.at

Vle-6018-1/2025-210
Wien, 22. April 2026
MäseOt/GanahlAG da/tu

Einwenderin: „Bürgerinitiative der besorgten BürgerInnen“
Rappenholzweg 11
6811 Göfis

vertreten durch: Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3, 2.OG
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

Antragstellerin: Ganahl AG
Rotfarbweg 5
6820 Frastanz

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

wegen: Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage (Kraft-
Wärme-Kopplung) sowie eines Reservekessels in Frastanz

I. Vollmachtsbekanntgabe

II. Einwendungen

1-fach

1 Beilage (1-fach)

I. Vollmachtsbekanntgabe

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die Einwenderin bekannt, dass sie von der

Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3, 2. OG
1010 Wien

rechtsfreundlich vertreten wird. Die Rechtsvertreterin beruft sich auf die ihr erteilte Vollmacht und ersucht um Zustellung aller Schriftstücke zu ihren Händen.

II. Einwendungen

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Einwenderin nachstehende

Einwendungen

und führt diese aus wie folgt:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Einwendungen

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) sowie eines Reservekessels in Frastanz“ (Vorhaben) wurde mit Edikt der Vorarlberger Landesregierung vom 03.03.2026, Vle-6018-1/2025-210, kundgemacht, wobei die öffentliche Auflage vom 12.03.2026 bis 23.04.2026 erfolgt.

Die gegenständlichen Einwendungen werden **innerhalb der Auflagefrist** und damit rechtzeitig erstattet.

2. Zur Parteistellung der Einwenderin

Die Einwenderin hat am 21.04.2026 – somit innerhalb der Auflagefrist – eine Stellungnahme gem § 9 Abs 5 iVm § 19 Abs 4 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben erstattet, die durch 1.810 Personen – mindestens jedoch durch 200 Personen –, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wurde. Es liegen damit die Voraussetzungen für die **Konstituierung einer Bürgerinitiative** gemäß UVP-G 2000 und die **Erlangung der Parteistellung** als solche im UVP-Verfahren vor.

Als Bürgerinitiative und Partei ist die Einwenderin berechtigt, die Einhaltung von **Umweltschutzvorschriften** als subjektives Recht im UVP-Verfahren geltend zu machen. Nach der stRsp ist der Begriff der „Umweltschutzvorschriften“ weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Vom Begriff erfasst sind vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder



indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen.¹

3. Zur Mangelhaftigkeit der UVE

3.1 Vorbemerkung

Bei der – auf entsprechendem fachlichem Niveau abzugebenden – UVE handelt es sich (neben dem UVGA) um eine der beiden Säulen der UVP.² § 6 Abs 1 UVP-G 2000 zählt die Umweltauswirkungen in der UVE ist Basis für die UVP.² § 6 Abs 1 UVP-G 2000 zählt die Inhalte auf, die Bestandteile der gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag und der Vorhabensbeschreibung vom Projektwerber vorzulegenden UVE sein sollen. Im Wesentlichen handelt es sich um **Beschreibungen der zu erwartenden Umweltauswirkungen** des Vorhabens. Die UVE muss insofern „vollständig“ sein, als sie zumindest zu jedem der in Art 5 Abs 2 UVP-RL angeführten Themen in einer Weise Stellung nehmen muss, die als befundmäßige Grundlage für eine Begutachtung verwendbar und verwertbar ist.³

§ 6 UVP-G zählt zu den „**Umweltschutzvorschriften**“.⁴ Daher kommt der Einwenderin das Recht zu, die Unvollständigkeit der UVE als Nichteinhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die von der Projektwerberin vorgelegte **UVE ist in mehreren Bereichen unvollständig**. Die Einwenderin ist daher in ihrem subjektiven Recht auf Vorlage einer vollständigen UVE verletzt.

Im Einzelnen ist die UVE in folgenden Bereichen unvollständig:

3.2 Besonderheiten des Standorts und deren Folgen

Die UVE hat ua eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie eine Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu enthalten.

Zu ermitteln und zu beschreiben sind der Nullfall und der Planfall. Hinsichtlich des Planfalls sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu beschreiben, wobei methodisch zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu analysieren sind (Eingriffsintensität). Sodann ist diese zur Sensibilität des Bestands in Bezug zu setzen; daraus ergibt sich eine Erheblichkeitsbeurteilung hinsichtlich der Umweltauswirkungen des

¹ Vgl ua VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058; 03.10.2013, 2012/09/0075; 18.10.2001, 2000/07/0229.

² Vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021.

³ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; 30.06.2006, 2002/03/0213; weiters *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 6 Rz 17 (Stand 1.7.2024, rdb.at); *Altenburger* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht² (2019) § 6 UVP-G Rz 48.

⁴ VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160.



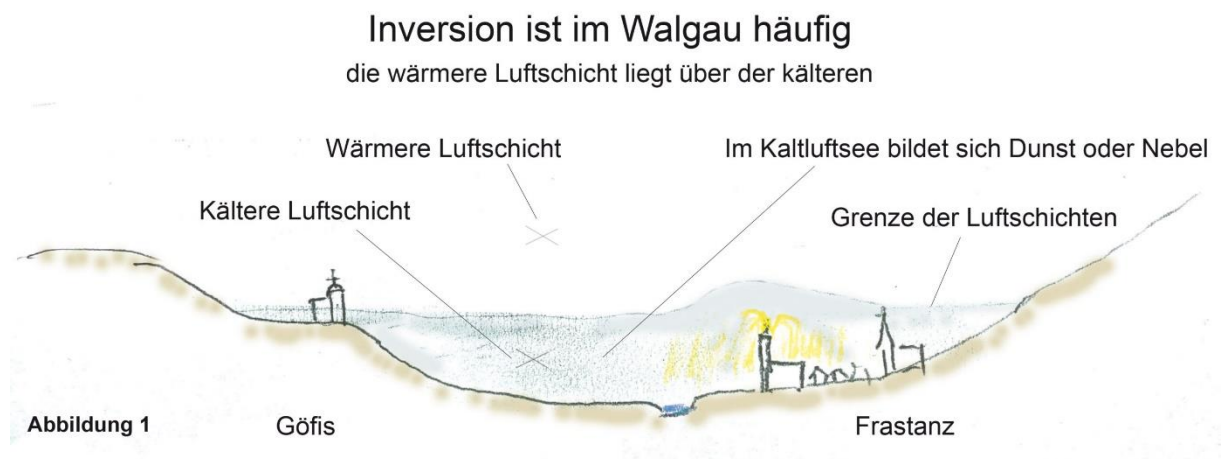
Vorhabens (Eingriffserheblichkeit).⁵ Die **Eingriffserheblichkeit** ist wiederum mitentscheidend für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Der Darstellung und korrekten Beurteilung der Besonderheiten des Vorhabenstandortes kommt insofern eine hohe Bedeutung zu.

Die vorliegende UVE berücksichtigt lediglich unzureichend, dass das Vorhaben an einem Standort geplant ist, der **nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt begünstigt bzw potenziert**. Dabei spielen folgende Faktoren eine wesentliche Rolle:

3.2.1 Häufige Inversionswetterlage

Der Standort des Vorhabens liegt in einem relativ engen Talkessel, in dem häufig **Inversionswetterlage mit Windstille** herrscht. Die Inversion hat die **Aufstauung der Luftschadstoffe im Kaltluftsee** des westlichen Walgau zur Folge, die zur Potenzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt führt. Bereits jetzt – vor Verwirklichung des Vorhabens – besteht eine hohe Umweltbelastung, insbesondere durch Luftschadstoffe, die auf den lokalen Autoverkehr sowie den Autoverkehr der Bundesstraße L 190, Hausbrand, Industriebetriebe und vor allem die Nähe zum östlichen Tunnelportal des Ambergtunnels der Autobahn A14 zurückzuführen ist. Aus diesem Tunnelportal ergießen sich oftmals die Luftschadstoffe in den Kaltluftsee bei Frastanz.

Nachfolgende schematische Skizze veranschaulicht das Phänomen der Inversion, das zur Aufstauung der Luftschadstoffe führt:



Quelle: <https://www.thermisches-kraftwerk-frastanz-gesundheit.at/> (zuletzt abgerufen am 14.04.2026)

Rechts in der Skizze befindet sich der Abhang der im Süden von Frastanz gelegenen ca. 2.000 m hohen Bergkette. Von den Berghöhen fließt am Abend die abgekühlte (spezifisch schwerere Luft) ins Tal und bildet den Kaltluftsee. In diesem Kaltluftsee bildet

⁵ Zur Methodik siehe ua *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 6 Rz 42 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

sich – in Abhängigkeit von der Luftfeuchtigkeit – entweder Dunst oder Nebel, der bei Windstille bzw. geringer Luftbewegung den Talgrund häufig bis auf die typische Höhe (ca. Mitte Höhe des Kirchturms in Göfis) ausbildet.

Das Phänomen der Inversionswetterlage am Vorhabensstandort ist auch durch Fotos dokumentiert.

Beweis: Fotokonvolut Inversionswetterlage (Beilage ./1)

Die meteorologische Situation am Standort wurde in der UVE – konkret im FB Luft und Klima (D.05.07) – **bloß kursorisch beschrieben** [Seite 43: „Zusammenfassend herrschen im Untersuchungsraum schlechte Ausbreitungsbedingungen mit einem hohen Anteil an windschwachen Situationen und vorwiegend stabilen Ausbreitungsklassen (Inversionswetterlagen) vor.“]. Es ist daher wahrscheinlich, dass die meteorologischen Eingangsdaten, welche ua die Basis für die Modellierung der Immissionsbelastungen der Bau- und Betriebsphase bilden, die standortbedingten Besonderheiten ebenso wenig im gebotenen Ausmaß berücksichtigen. Dies führt letztendlich zu dem Schluss, dass die **Modellierung der Immissionsbelastung als solche fehlerhaft** ist.

Im Lichte der Anforderungen an die meteorologischen Eingangsdaten für die Windfeldmodellierung ist im Übrigen zweifelhaft, ob im gegenständlichen Fall überhaupt eine Messung der für die Bestimmung der Ausbreitungsklassen erforderlichen Parameter „an einem repräsentativen Standort im Untersuchungsgebiet“ vorliegt.

Aus Sicht der Einwenderin ist eine umfassende **sachverständige Prüfung aus meteorologischer Sicht** erforderlich. Die sachverständige Klärung dieser und anderer Fragen ist insofern von wesentlicher Bedeutung, als das davon abhängende Ergebnis der Immissionsmodellierung die Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner:innen sowie der Umwelt insgesamt bildet.

3.2.2 Kumulation der Luftschadstoffe am Standort

Im Planfall sind auch **Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen** zu berücksichtigen.⁶

Im Falle der Verwirklichung des Vorhabens kommt es zu einer Kumulation der vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffe mit jenen aus der **Wellpappe- und Papierproduktion der Projektwerberin** sowie den Emissionen der in nächster Nähe gelegenen **Anlage der 11er Nahrungsmittel GmbH** (Hersteller von Kartoffelprodukten). Zudem ist ein Zusammenwirken mit der **Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA Buchs)** zu befürchten. Die genannten Anlagen wurden weder in der Vorhabensbeschreibung (B.01.01) noch im FB Luft und Klima (D.05.07) berücksichtigt. Folglich fehlen auch eine

⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. d: „eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens infolge des Zusammenwirkens der Ausführungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben“.



Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und diesen Anlagen. Die UVE ist insofern unvollständig.

Dabei besteht bereits jetzt im Nahbereich des gegenständlichen Standorts bei Inversionswetterlage und Windstille ein Mikroklima mit erhöhter Luftfeuchtigkeit infolge des Dampfausstoßes der zuvor genannten 3 Anlagen (**Wellpappe- und Papierproduktion der Projektwerberin** und der in nächster Nähe gelegenen **Anlage der 11er Nahrungsmittel GmbH**), das mit den Luftschadstoffen dieser 3 Betriebe angereichert ist. Das Hinzukommen der vorhabensbedingten Luftschadstoffe wird dieses Mikroklima weiter wesentlich nachteilig beeinflussen. Dies gilt umso mehr als die Kumulation von Luftschadstoffen aus Abfallverbrennungsanlagen mit Emissionen aus Papier- bzw. Wellpappeanlagen zur Bildung sekundärer Luftschadstoffe führen kann. Die dadurch entstehende **Gesamtbelastung am Standort** wird im Falle der Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich **erhebliche nachteilige Auswirkungen** sowohl auf die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung als auch auf die natürlichen Lebensgrundlagen im Bereich des Kaltluftsees haben.⁷

3.2.3 Nähe des Vorhabens zu Trinkwasserschutzgebiet

In nordwestlicher Richtung vom Vorhaben ist das **Trinkwasserschutzgebiet** der Gemeinde Göfis in ca 1 km Entfernung vom Vorhaben gelegen. Zudem befinden sich Brunnen in der näheren Umgebung des Vorhabens. Der Abfallbunker des Vorhabens ist so projektiert, dass dieser in diesen **Grundwasserkörper hineinragt**, wodurch eine Gefährdung des Grundwasserkörpers etwa bei Auftreten von Rissen im Mauerwerk oder auch bei Überschwemmungen des Flusses Ill entsteht. Die zu befürchtenden Grundwasserverschmutzungen stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Dies wurde in der UVE nicht berücksichtigt.

3.2.4 Nähe des Vorhabens zu Naturschutzgebieten

In unmittelbarer Nähe – ca 30 Meter in östlicher Richtung zum Vorhaben – ist das **Naturschutzgebiet „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau“** gelegen. In ca 1 km Entfernung in westlicher Richtung vom Vorhaben liegt das **Europaschutzgebiet „Frastanzer Ried“**, das gleichzeitig auch Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Feldkirch ist. Aufgrund der vorhabensbedingten Immissionen ist eine erhebliche Belastung des geschützten Pflanzen- und Tierbestands zu befürchten.

3.3 Mangelhafte Darstellung der Nullvariante

Das gegenständliche Vorhaben trägt den Titel „Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) sowie eines Reservekessels in

⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 4.2.



Frastanz“. Durch den von der Projektwerberin gewählten Titel wird verschleiert, dass es sich beim Vorhaben tatsächlich um eine **Abfallverbrennungsanlage** handelt.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Projektwerberin iZm der Darstellung der Nullvariante bzw anderer realistischer Alternativen der Fokus lediglich auf die erforderliche Wärmeerzeugung gelegt. Nur rudimentär behandelt wurde jedoch der **Aspekt der Abfallverbrennung** per se.

Der Vorarlberger Siedlungsabfall wird derzeit in der **KVA Buchs** thermisch verwertet bzw verbrannt.

Izm dem gegenständlichen Vorhaben stellt sich die Frage, wie die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt (Nullplanfall) sein wird, falls der Vorarlberger Siedlungsabfall weiterhin am Standort Buchs und nicht in den vorhabensgegenständlichen Anlagen thermisch verwertet bzw verbrannt wird.

Nachfolgend wird diese Variante Buchs mit dem gegenständlichen Vorhaben verglichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt im mittleren Rheintal. Dabei sind folgende Gegebenheiten zu beachten bzw zu berücksichtigen: In Vorarlberg ist vorwiegend Westwind-Wetterlage übers Jahr hinweg gegeben. Sowohl die Abfallverbrennungsanlage in Buchs wie auch die projektierte Abfallverbrennungsanlage in Frastanz sind in einem Tal gelegen, wobei das Rheintal ein wesentlich weiteres/breiteres Tal in nord-süd-Richtung ist. Der **Walgau** ist hingegen ein Seitental des Rheintals mit Ost-West-Ausrichtung (Frastanz liegt dabei in der kalten Jahreszeit überwiegend im Schatten der südlich gelegenen Bergkette) und einem **relativ engen Talkessel mit Talabschluss** (der sogenannten Felsenau) am westlichen Ende bei Feldkirch. Gerade der Talabschluss Felsenau hat zur Folge, dass der Standort Frastanz in einem relativ engen Talkessel gelegen ist, in dem sich häufig eine **Inversionswetterlage** bildet. Jedenfalls ist hier die Inversionswetterlage gemäß Erfahrung der Bewohner:innen auch selbst in der warmen Jahreszeit häufig von der Art, dass der westliche Walgau am Vormittag noch im Dunst oder Nebel gelegen ist, bis sich der Kaltluftsee in der ersten Tageshälfte durch die Sonneneinstrahlung bedingt auflöst. Der **Standort der KVA Buchs ist demgegenüber deutlich günstiger**. Dieser Aspekt wurde nicht ausreichend beleuchtet.

Am Standort Buchs werden die Abfälle zudem bereits derzeit bei einer Temperatur von über 1.000 Grad Celsius verbrannt. Weiters ist die KVA Buchs mit einer dreistufigen Rauchgasreinigungs-Anlage (nasse Rauchgaswäsche) ausgerüstet. Beim gegenständlichen Vorhaben ist lediglich eine einstufige (trockene) Rauchgasreinigungs-Anlage vorgesehen. Derzeit ist damit also in der KVA Buchs eine **umweltschonendere Rauchgasreinigung** verwirklicht als in den projektierten Anlagen, weshalb die Einhaltung des Stands der Technik zu hinterfragen ist.



Darüber hinaus ist für die nahe Zukunft in Buchs der Neubau einer Abfallverbrennungsanlage auf höchstem technischem Stand geplant. Weder der abfallrechtliche, noch der UVP-rechtliche Immissionsminimierungsgrundsatz sind daher eingehalten. Dabei wäre mit der technischen Betriebsweise sicherzustellen, dass sämtliche vermeidbaren Immissionen auch tatsächlich vermieden werden.

Ab dem Jahr 2032 soll nördlich von Buchs eine Abfallverbrennungsanlage in Betrieb gehen, in der eine „Nachverbrennung“ – gleichsam eines Katalysators – mit einer Verbrennungstemperatur über 1.200 Grad Celsius installiert ist. Dadurch wird das Problem mit den sogenannten PFAS und anderen toxischen Stoffen (Dioxine und Furane) praktisch gelöst, weil diese bei dieser hohen Temperatur thermisch zersetzt bzw mineralisiert werden. In Buchs werden beim Vorhaben also **bestmögliche Umweltstandards** zum Einsatz kommen, im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens hingegen bloß ein **Mindeststandard**. Diese **konkret absehbaren Entwicklungen wären jedenfalls mitzuberücksichtigen** gewesen.

Schließlich ist im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben zu berücksichtigen, dass dessen Realisierung zur Folge haben wird, dass **2/3 des brennbaren Abfalls importiert** werden müssen, um überhaupt diesen zusätzlichen Abfall-Verbrennungs-Ofen in der Region betreiben zu können. Die entsprechenden Transportwege sind ebenfalls zu berücksichtigen, weil davon auszugehen ist, dass primär ein Antransport **per Bahn zur Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Loacker Recycling GmbH/Kessler bewegt's erfolgt und von dort per LKW zum Vorhaben**. Da der Antransport notwendiger Teil des Vorhabens ist, kann er im Rahmen der UVP-rechtlichen Beurteilung nicht ausgeblendet werden und ist zumindest ab dem Verlassen des hochrangigen Straßennetzes dem Projekt zuzurechnen.

Gleichzeitig müsste auch für die KVA Buchs zusätzlicher Abfall importiert werden, um die Fraktion des Vorarlberger Abfalls zu ersetzen – mit dem Effekt, dass in der Region mittleres Rheintal (Schweiz + Österreich) **insgesamt mehr Abfall verbrannt** wird, was mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in der genannten Region verbunden ist. Die Situation im westlichen Walgau würde dabei aufgrund der Besonderheiten des Standorts besonders problematisch werden.

Im Ergebnis steht aus Sicht der Einwenderin fest, dass die **Verwirklichung des Vorhabens** im Vergleich zur Fortführung der bestehenden Lösung unzweifelhaft einen **nachteiligen Effekt für die Umwelt** im genannten Bereich zur Folge haben wird. Falls das Vorhaben nicht verwirklicht wird und die Entsorgung der kommunalen Vorarlberger Siedlungsabfälle wie bisher in der KVA Buchs erfolgt, ist mit wesentlich geringeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, weil die Wärmeerzeugung durch die **Verbrennung von Erdgas im Vergleich zur Energieerzeugung durch die Verbrennung**



von brennbarem Abfall die mit Abstand umweltschonendste Form der Energieerzeugung am problematischen Standort Frastanz ist.

Da die von der Projektwerberin beschriebene Nullvariante diesen Sachverhalt außer Acht lässt, ist sie als **mangelhaft** zu qualifizieren. Der Mangel ist insofern entscheidungsrelevant, als der Vergleich von Nullvariante (Situation ohne Vorhaben) zu Planfall (Situation mit Vorhaben) im Prognosezeitpunkt maßgeblich für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist. Die auf der mangelhaften Nullvariante basierenden **Schlussfolgerungen hinsichtlich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen** sind daher im gegenständlichen Fall folglich nicht valide.

3.4 Mangelhafte Immissionsmodellierung

Gemäß FB Luft und Klima (D.05.07) wurden die Immissionsbelastungen für die Bauphase und die Betriebsphase auf Basis der Emissionen und der meteorologischen Eingangsdaten mit dem **Modellsystem GRAMM/GRAL** unter Berücksichtigung des Geländes und der umliegenden Bebauung modelliert.

Das Windfeldmodell **GRAMM** kann nur eine **Approximation** der tatsächlichen meteorologischen Verhältnisse an einem Standort liefern, deren Güte von zahlreichen Faktoren, insb aber einer ausreichenden Anzahl (und Qualität) von Referenzdaten (meteorologische Daten von Messstationen im Untersuchungsgebiet) für den match-to-observation-Prozess abhängig ist.

Dem FB ist zu entnehmen, dass die GRAMM-Windfelder von der ZAMG (nunmehr: GeoSphere Austria GmbH) für ein Gebiet von 31 km x 24,4 km mit einer horizontalen Auflösung von 200 m großräumig modelliert und für die Ausbreitungsmodellierung zur Verfügung gestellt wurden. Für die Anpassung der modellierten Basis-Windfelder („matching“) wären die ZAMG-Messstelle Bludenz sowie „ein INCA-Gitterpunkt in Frastanz“ verwendet worden.

Betreffend die verwendeten Modellparameter, die Berechnungsergebnisse und den Vergleich der gemessenen und modellierten Windverteilungen wird auf den Bericht der ZAMG verwiesen. Der Bericht der ZAMG wird in den Antragsunterlagen nicht wiedergegeben bzw ist kein Bestandteil des FB.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, der Projektwerberin aufzutragen, diese Unterlagen vorzulegen, und dem Akt als Teil der UVE anzuschließen. Eine schlüssige und nachvollziehbare Begutachtung durch die zu bestellenden UV-Gutachter ist ohne diese Datenbasis nicht möglich. Diese Eingangsdaten sind daher aus fachlicher Sicht für die Beurteilung erforderlich iSd § 6 Ab 2 letzter Satz UVP-G.



Die luftreinhaltetechnische Untersuchung ist daher in Bezug auf die Windfeldmodellierung mit GRAMM **völlig intransparent**. Die gegenständlichen Eingangsdaten sind folglich mit Blick auf die Beurteilung der Plausibilität der Immissionsmodellierung aus fachlicher Sicht ganz entscheidend. So fordert **Punkt 6.7 der ÖNORM M 9440**:

„Falls auf Grund einer komplexen Topografie (...) der Ausbreitungsrechnung ein Strömungsmodell (...) vorgeschaltet wird, ist Folgendes zu beachten:

- Das verwendete Strömungsmodell ist zu erläutern und die Eignung des Modells für die gegenständliche Untersuchung nachzuweisen (z.B. durch Literaturzitate).*
- Das Modellgebiet für die Strömungsmodellierung, die horizontale und vertikale Auflösung der Windfeldberechnung und die hierfür verwendeten Eingangsdaten sind anzugeben.*
- Die Plausibilität der berechneten Windfelder/Winddaten für das Untersuchungsgebiet ist zu überprüfen.*
- Simulierte Strömungsfelder für die häufigsten Strömungslagen... sind gegebenenfalls zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse dazustellen.“*

Ein Nachvollzug iS der Anforderungen gem Punkt 6.7 der ÖNORM M 9440 ist im gegenständlichen Fall nicht möglich.

Darüber hinaus fehlt dem FB ein Nachweis, dass das Modellsystem GRAMM/GRAL überhaupt geeignet ist, **unmittelbare** Schadstoffbelastungen zu modellieren. Vielmehr ist lediglich von gemittelten Werten die Rede. Im Hinblick auf die unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – insbesondere die menschliche Gesundheit – ist der **unmittelbare Effekt jedoch von Relevanz**, nicht nur der statisch gemittelte über längere Zeiträume hinweg. Weiters ist fraglich, ob das GRAMM/GRAL-Modell die **kumulativen Auswirkungen** am Standort⁸ überhaupt der Realität gemäß erfassen bzw modellieren kann.

Aus Sicht der Einwenderin ist in Anbetracht dieser Unschlüssigkeiten eine umfassende **sachverständige Prüfung** erforderlich, um die **Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Immissionsmodellierung** nachzuweisen. Zu prüfen ist, ob die Messungen vor Ort **mindestens über den Zeitraum eines Jahres** durchgeführt und **alle beurteilungsrelevanten Immissionskenngrößen** in der Modellierung berücksichtigt und in der *Berechnung* **behandelt worden sind**.

⁸ Siehe dazu sogleich.



3.5 Fehlende Berücksichtigung der Auswirkungen der Errichtung der 10-kV-Leitung

Dem FB Luft und Klima (D.05.07)⁹ ist zu entnehmen, dass die Emissionen für den Bau des 10-kV Netzanschlusses nicht berücksichtigt werden, da dieser Vorhabensteil örtlich getrennt vom übrigen Baugeschehen stattfindet und die Auswirkungen dieser Bautätigkeiten gegenüber den Auswirkungen der restlichen Bauphase vernachlässigt werden können.

Wie auch die Projektwerberin im Antragsschreiben zugesteht, sind die Errichtung der 10-kV-Leitung und das Versetzen der Trafostation jedenfalls **Beurteilungsgegenstand**. Die relevanten **Umweltauswirkungen** der Maßnahmen sind daher **mitzubetrachten**.

Aus Sicht der Einwenderin ist es weder nachvollziehbar noch schlüssig, dass die Projektwerberin davon absieht, die Umweltauswirkungen der Errichtung der 10-kV-Leitung und des Versetzens der Trafostation mitzubetrachten. Der FB Luft und Klima (D.05.07) ist in dieser Hinsicht **nicht plausibel und unvollständig**.

3.6 Unzureichendes Beweissicherungskonzept

Dem FB Luft und Klima (D.05.07) zufolge werden als Beweissicherung zur Überprüfung der projektbedingten Zusatzbelastungen die bereits durchgeführten Messungen (Depositionsmessungen nach Bergerhoff, Passivsammlermessungen für NO₂ und VOC sowie Bodenanalysen an 4 Standorten) spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage für einen **Messzeitraum von mindestens 3 Monaten** für näher genannte Schadstoffbelastungen an den gleichen Standorten auf Basis von Monatsmittelwerten durchgeführt.

Dieses Beweissicherungskonzept ist **aus fachlicher Sicht abzulehnen**, weil es damit in keiner Weise möglich ist, anlagebedingte Veränderungen der Luftschadstoffbelastung erkennen zu können. Die Ursache liegt darin, dass – durchaus mit unterschiedlicher Standortcharakteristik – die Staub- und Schwermetalldepositionsraten in der Regel ausgeprägte jahreszeitliche Unterschiede aufweisen.

Ein Beweissicherungsprogramm für Luftschadstoffe, die auf Ebene ihrer durchschnittlichen Konzentrationen im Zeitraum eines Jahres zu beurteilen sind, muss daher sowohl bei der Vorbelastungserhebung als auch bei der Kontrolluntersuchung im Betrieb der Anlage den **Zeitraum von mindestens einem Jahr** umfassen.

3.7 Mängel in den FB Tiere und deren Lebensräume sowie Pflanzen und deren Lebensräume

Aus Sicht der Einwenderin ist es problematisch, dass in den **separaten** Fachberichten zu Pflanzen und Tieren die **Wechselwirkungen** (zB Schädigung der Futterpflanzen) nicht behandelt worden sind.

⁹ Vgl Seite 66.



Zudem fällt auf, dass lediglich im FB Pflanzen und deren Lebensräume (D.05.05) ein **Bezug zum FB Luft und Klima** (D.05.07) hergestellt wird. Dem FB Tiere und deren Lebensräume (D.05.04) fehlt ein solcher, was einen erheblichen Mangel darstellt.

Insgesamt wird in den FB betreffend die Natur nur unzureichend dargelegt, welche Auswirkungen das Vorhaben, das de facto eine Abfallverbrennungsanlage ist, in der stündlich 14,8 Tonnen Abfall verbrannt werden, auf die Natur haben wird. Die **Auswirkungen der Luftschadstoffe** auf das Schutzgut biologische Vielfalt und die **Deposition der Schadstoffe** auf den Boden des Biotops, werden in der *Zusammenfassenden Gesamtbewertung* des FB Tiere und deren Lebensräume nicht als Wirkfaktoren bzw nicht als Auswirkungen des Vorhabens angeführt. Dabei sind gerade diese Wirkfaktoren bzw deren Auswirkungen für das Leben und Überleben der Tiere sowie den Bestand der Pflanzen und letztlich auch die biologischen Vielfalt im Biotop insgesamt von höchster Relevanz.

4. Zum Verstoß gegen materielle Genehmigungsvoraussetzungen

4.5 Vorbemerkung

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 betreffen ua die Begrenzung von Schadstoffemissionen, die Geringhaltung der Immissionsbelastung, die Vermeidung von lebens-, gesundheits- und eigentumsgefährdenden Immissionen wie auch von jenen, die erhebliche Belastungen der Umwelt verursachen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen. Dabei handelt es sich um **Umweltschutzvorschriften**,¹⁰ deren Einhaltung von der Einwenderin im gegenständlichen Verfahren als subjektives Recht geltend gemacht werden kann. Dasselbe gilt für die mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Das gegenständliche Vorhaben verursacht **Immissionsbelastungen**, die zu einer **erheblichen Belastung der Umwelt** führen. Das gegenständliche Vorhaben ist insofern wegen eines Verstoßes gegen die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 **nicht genehmigungsfähig**. Zudem steht das gegenständliche Vorhaben auch in Widerspruch zu mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Die Einwenderin hat ein subjektives Recht darauf, dass die beantragte Genehmigung versagt wird.

Im Einzelnen sind bei Errichtung und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens – insbesondere aufgrund der unter Punkt 3.2 aufgezeigten örtlichen Besonderheiten –

¹⁰ So ua auch Madner in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) Umweltverträglichkeitsprüfung, 1270.



folgende erhebliche Umweltbelastungen und Verletzungen von materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen konkret zu erwarten:

4.6 Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie unzumutbare Belästigung der Nachbar:innen

Im Falle der Verwirklichung des Vorhabens werden infolge der Verbrennung von rund **14,8 Tonnen Abfall pro Stunde** aus dem 45 m hohen Kamin zusätzlich erhebliche Rauchgasmengen in den Kaltluftsee eingeblasen. Und zwar von einer Rauchgasquelle, um die herum sich die Rauchgase in der Umwelt bei Inversionswetterlage und Windstille konzentrisch ausbreiten. Konkret werden sich bei regulärem Betrieb des Vorhabens pro Stunde rund **92.000 Kubikmeter mit Luftschadstoffen belastete Rauchgase** in der näheren Umgebung des Vorhabens aufstauen. Vor diesem Hintergrund ist witterungsbedingt in der näheren Umgebung des Vorhabens mit einer **hohen Luftschadstoffbelastung** und folglich mit einer **erheblichen zusätzlichen Umweltbelastung** zu rechnen.

Bekanntlich entstehen durch die Abfallverbrennung neben **Grobstaub** und **Feinstaub** auch **Stoffe**, die gasförmig im Rauchgas enthalten sind – ua Stickoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoff (HCl), Fluorwasserstoff (HF), Dioxine, Furane (PCDD/PCDF) und sogenannte PFAS. Diese Stoffe werden, soweit sie nicht durch die Filteranlage bzw durch die Rauchgasreinigung dem Rauch entzogen werden, mit den Rauchgasen in die Umwelt ausgeschieden. Dabei ist in Bezug auf den vorgesehenen Standort zu beachten, dass es zur **Kumulation von Luftschadstoffen** kommt.¹¹

Aus regeltechnischer Sicht bleibt offen, ob die Abfallverbrennungsanlage mit der Wirbelschichtfeuerung und der vorgesehenen Steuerungs- und Regelanlage durch die Einspritzung der Additiva (Ammoniakwasser, Natriumhydrogencarbonat und Aktivkohle) in der Lage ist, die Schadstoffe hinreichend zu neutralisieren.

Im gegenständlichen Fall werden die angelieferten Abfälle (gemäß dem aufgelisteten Spektrum – siehe B.01.01) an einem anderen Standort (Loacker Recycling / Kessler bewegt's in Nenzing) in Bezug auf die Korngröße ofengerecht zerkleinert bzw aufbereitet. Sodann erfolgt die **unsortierte** Anlieferung der aufbereiteten Abfälle mit **unsortierter** Zwischenlagerung im Abfallbunker. Von dort werden die aufbereiteten Abfälle nur **mengenmäßig gesteuert und geregelt** – jedoch noch **nicht qualitätsmäßig gesteuert und geregelt** – dem **Abfallverbrennungsprozess** zugeführt; mit dem Effekt, dass unerwartet plötzlich ein ganz anderer Brennstoff in die Brennkammer gelangt. Aus regeltechnischer Sicht betrachtet stellt sich jedenfalls die Frage, ob die konzipierte regeltechnische Anlage in Verbindung mit der Abfallverbrennungsanlage in der Lage ist, die ordnungsgemäße

¹¹ Siehe dazu Punkt 3.2.2.



Verbrennung der vorgesehenen Brennstoffe, wie in B.01.01 beschrieben, **praktisch** ohne Überschreitung der gesetzlich **vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte** zu gewährleisten. Die Einwenderin befürchtet, dass der vorgesehene beliebige Einsatz an Brennstoffen gemäß B.01.01 betriebswirtschaftlich zwar theoretisch erwünscht ist, von einer technischen Anlage – jedenfalls von der konzipierten Anlage – aber praktisch-technisch **nicht gemäß den Grenzwerten geleistet werden kann**. Zu erwarten ist, dass es im Betriebsfalls häufig zu unvollständiger Verbrennung kommt (die Anlage reagiert verspätet), infolgedessen wird die trockene Rauchgasreinigungsverfahren inadäquat belastet und es tritt eine „unerwartet“ hohe Umweltbelastung auf. Jedenfalls muss dies aus sachverständiger Sicht überprüft werden, um Umweltbelastungen auszuschließen. Im Hinblick auf das Gesamtkonzept (Aufbereitung/Zerkleinerung der Brennstoffe in Nenzing, unsortierte Anlieferung zum Abfallbunker – ohne **qualitativ**-kontrolliert-gesteuerte Zufuhr der Brennstoffe in den Verbrennungsprozess) wird zusammengefasst befürchtet, dass die **maßgeblichen Emissionsgrenzwerte** häufig **nicht eingehalten** werden können bzw, dass „unerwartet“ häufige Überschreitungen **praktisch** auftreten.

Die vorhabensgegenständliche trockene Rauchgasreinigungsanlage ist im Übrigen im Hinblick auf die Anschaffung zwar kostengünstig, im Vergleich zu einer nassen Rauchgasreinigungsanlage jedoch unvergleichlich **weniger leistungsfähig** und deswegen **hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt riskanter bzw problematischer**. Auch hier ist das Immissionsminimierungsgebot des § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G verletzt.

Vor diesem Hintergrund sind in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabens aufgrund vorhabensbedingter Immissionen ua nachteilige Auswirkungen auf die **Atemluft** zu erwarten – unmittelbar bei Dunst oder Nebel sowie mittelbar durch eine überproportional hohe Ablagerung von Luftschadstoffen auf Flächen und Böden. Es droht durch unmittelbare Einwirkung eine **Reizung der Atemwege** bei Dunst oder Nebel durch den erhöhten Schadstoffgehalt der Luft und damit eine unmittelbare **Gefährdung der Gesundheit** der betroffenen Bewohner:innen abgesehen von den mittelbar schädlichen Auswirkung auf die Gesundheit.

Weiters ist bei Verwirklichung des Vorhabens eine **überproportional hohe Schadstoffdeposition im Trinkwasser** – insbesondere im Bereich des häufig auftretenden Kaltluftsees – und damit eine zusätzliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten.

Zudem ist zu erwarten, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen durch **Schall, Vibrationen, Staub (Grob- und Feinstaub), Industrieschnee, Geruchsemissionen und Verkehrsemissionen** zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbar:innen führen werden.



Wie bereits oben dargelegt, baut die **humanmedizinische Beurteilung** auf der Immissionsmodellierung auf, die aus Sicht der Einwenderin nicht schlüssig ist. Folglich ist auch die humanmedizinische Beurteilung (FB Humanmedizin D.05.03), wonach die Auswirkungen in der Betriebsphase betreffend Luftschadstoffe lediglich als vernachlässigbar bzw geringfügig nachteilig bewertet werden, **nicht valide**. Ungeachtet dessen sei an dieser Stelle festgehalten, dass im FB Humanmedizin die Nähe des gegenständlichen Vorhabens zum Wohnbereich sowie die Wechselwirkung der Auswirkungen durch die Kumulation im Nahbereich des Vorhabens überhaupt nicht erfasst bzw nicht berücksichtigt worden ist.

4.7 Erhebliche Belastung der (sonstigen) Umwelt

Wie bereits dargelegt, werden sich bei regulärem Betrieb des Vorhabens pro Stunde rund 92.000 Kubikmeter mit Luftschadstoffen belastete Rauchgase in der näheren Umgebung des Vorhabens aufstauen, wodurch es zu einer erheblichen Belastung der Luftqualität kommt. Die durch das gegenständliche Vorhaben verursachte erhöhte Schadstoff-Deposition gefährdet zudem den **Boden** und infolgedessen das Grundwasser und wird sich insbesondere auch negativ auf die **landwirtschaftlich genutzten Flächen** (Äcker, Wiesen) und Gärten im Bereich des Kaltluftsees auswirken.

Weiters sind aufgrund der Schadstoffbelastung von Luft und Flächen erhebliche Auswirkungen auf den **Pflanzen- und Tierbestand** sowie die **Gewässer** im Nahebereich des Vorhabens zu erwarten, die vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes eine Verletzung der Interessen der Natur bedeuten, sodass ein Widerspruch zu den Bewilligungsvoraussetzungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Vbg GNL) vorliegt. Ebenso kann angesichts der Eingriffsintensität des gegenständlichen Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

5. Offene Fragen

Aus Sicht der Einwenderin ist die Einholung eines **Gutachtens** zu den Themenkomplexen **Meteorologie** und **Lufthygiene** sowie **Deposition von Luftschadstoffen** unabdingbar, um die Besonderheiten des Standorts und deren Bedeutung für die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens zu klären. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:

Themenkomplex Meteorologie:

1. Wie häufig tritt in der kalten Jahreszeit im Vergleich zur warmen Jahreszeit eine Inversionswetterlage auf? Wie viele Tage an Inversionswetterlagen gibt es im jährlichen Schnitt?
2. Warum verteilen sich die Luftschadstoffe bei Inversionswetterlage nicht auf einen großen Luftraum, sondern stauen sich im Kaltluftsee auf?



3. Warum kommt es infolge dieser Aufstauung im Kaltluftsee bzw in diesem Bereich der Umwelt zur überproportional hohen Luftschadstoffbelastung?
4. Ist ein fünfmonatiges Zeitintervall *Juli bis November* repräsentativ für die Luftschadstoffbelastung, die nach Verwirklichung des Vorhabens auftreten wird?
5. Treten im Bereich des Standorts lokale Luftströmungen (Talauswinde und Taleinwinde) auf?

Themenkomplex Lufthygiene:

1. Ist GRAMM/GRAL geeignet, unmittelbare Schadstoffbelastungen zu modellieren?
2. Ist GRAMM/GRAL geeignet, Luftschichtungen zu modellieren?
3. Ist GRAMM/GRAL geeignet, die kumulativen Auswirkungen am Standort der Realität gemäß zu erfassen und zu modellieren?
4. Ist das von der Projektwerberin vorgesehene Beweissicherungskonzept gem Punkt 7.1 des FB Luft und Klima (D.05.07) ausreichend?

Themenkomplex Deposition von Luftschadstoffen:

1. In welchem Zeitraum ist bei Verwirklichung des Vorhabens damit zu rechnen, dass eine überproportional hohe Schadstoffdeposition im Boden vorliegen wird und infolgedessen die darin angebauten Nahrungsmittel nicht mehr ohne die Gefahr der erheblichen Gesundheitsgefährdung konsumiert werden können?
2. In welchem Zeitraum ist bei Verwirklichung des Vorhabens damit zu rechnen, dass die überproportional hohe Schadstoffdeposition im Trinkwasser (zB Grundwasserbrunnen Schildried oder Grundwasserbrunnen Frastanzer Ried) zur Ungenießbarkeit des Trinkwassers führt?

6. Fazit

Wie unter Punkt 3 dargelegt, ist die UVE in mehreren Punkten **mangelhaft** und damit **unvollständig**. Eine verwendbare und verwertbare befundmäßige Grundlage für eine Begutachtung liegt damit nicht für alle relevanten Themen vor. Besonders hervorzuheben sind an diese Stelle noch einmal die Unzulänglichkeiten betreffend den FB Luft und Klima (D.05.07), die auf jene FB ausstrahlen, die auf dem FB Luft und Klima (D.05.07) basieren (zB FB Humanmedizin, FB Tiere und deren Lebensräume sowie FB Pflanzen und deren Lebensräume). Die Einwenderin ist daher in ihrem **subjektiven Recht auf Vorlage einer vollständigen UVE verletzt**.

Entgegen der vorliegenden UVE kann damit aus Sicht der Einwenderin nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen



Vorhabens keine unvertretbar nachteiligen Auswirkungen verursachen werden und das Vorhaben somit in der eingereichten Form umweltverträglich¹² ist.

Wie unter Punkt 4 dargelegt, steht der Bau und der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens aufgrund der **Gefährdung der menschlichen Gesundheit** und der **unzumutbaren Belästigung der Nachbar:innen** sowie der **erheblichen Belastung der (sonstigen) Umwelt** im Widerspruch zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Die Einwenderin hat ein subjektives Recht darauf, dass die beantragte **Genehmigung versagt** wird.

Die Einwenderin behält sich weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

7. Antrag

Da das gegenständliche Vorhaben in der Form nicht genehmigungsfähig ist, stellt die Einwenderin den

Antrag,

die Vorarlberger Landesregierung möge den Antrag der Projektwerberin abweisen.

Bürgerinitiative der besorgten BürgerInnen

¹² Zur Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens siehe auch die Ausführungen unter Punkt 4.

